

Falls einzelne Stabesbeamte oder Stellvertreter us dienstlichen Gründen nicht an der Schulung in ihrem Landkreis teilnehmen können, kann im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine andere Schulung besucht werden.

Aurich, den 12. April 1973

Der Regierungspräsident - 207 -

Abschnitt 3

73. Ungültigkeitserklärung von Flüchtlingsausweisen

Folgende Flüchtlingsausweise sind verlorengegangen und werden für ungültig erklärt:

Nr. A 3631/14456, ausgestellt am 28. 8. 1958 vom Landkreis Aurich für Walter Bendig, geboren am 27. 1. 1927, wohnhaft in Essen, Söllingstraße 10;

Nr. A 3631/14457, ausgestellt am 28. 8. 1958 vom Landkreis Aurich für Frau Antonie Bendig, geborene Krawczyk, geboren am 13. 8. 1925, wohnhaft in Essen, Söllingstraße 10.

Aurich, den 4. April 1973

Der Regierungspräsident - 304 -

74. Zulassung eines chemischen Sachverständigen zur Untersuchung von Lebensmittelproben

Der Lebensmittelchemiker Dr. Horst Jansen in 26 Bremen, Colmarer Straße 22 a, wurde als chemischer Sachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben, die aufgrund des § 8 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes vom 17. 1. 1936 (RGBl. I S. 18) i. d. F. vom 8. 9. 1969 (BGBl. I S. 1590) entnommen werden, für den Regierungsbezirk Aurich zugelassen.

Aurich, den 16. April 1973

Der Regierungspräsident - 303 -

Abschnitt 4

75. Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Berumerfehner-Meerhusener Moor in den Kreisen Aurich, Norden und Wittmund

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 30. Januar 1938 (Nds. GVBl. S. II, S. 908) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. S. II, S. 911) und des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 25. 6. 1970, S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der in Abs. 2 abgegrenzte Landschaftsteil in den Landkreisen Aurich, Norden und Wittmund wird als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird begrenzt:

Westgrenze: Kreisgrenze zwischen Landkreis Norden (Gemarkung Berumerfehner) und Landkreis Aurich (Gemarkungen Victorbur, Münkeboe, Moorhusen) von ihrem südlichsten Punkt bis zur Kreisstraße 4 des Landkreises Norden, Ostseite der K 4 bis zum Berumerfehnerkanal in der Gemarkung Berumerfehner;

Nordgrenze: Nordufer des Berumerfehnerkanals bis zur K 3, dann Südrand der K 3 bis zur Gemarkungsgrenze von Berumerfehner, auf 5,5 km Grenze der Gemarkung Berumerfehner bis zu deren Abknickung im spitzen Winkel nach Süden (Gemarkung Arle), Fortsetzung durch Graben (Nordseite) rund 180 m in nordöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze (Landkreis Norden/Wittmund), Kreisgrenze bis zur K 3/40 (Königsberg), Südrand der K 40 bis zur Landesstraße 7;

Ostgrenze: Westrand der L 7 1950 m nach Süden, Südseite des Stickerspaltweges, Ostseite des Leegmoorweges, Südseite des Stiekelriegelweges, Westseite der Straße „Ol Streek“ bis zur Straße „Zur Goldensteinbrücke“;

Südgrenze: Südseite der Straße „Zur Goldensteinbrücke“ bis zum Abellitz-Moordorf-Kanal und auf dessen Südostseite 2300 m in südwestlicher Richtung bis zum Wirtschaftsweg, Westseite des Wirtschaftsweges nach Nordwesten bis zur Kreisgrenze zwischen den Landkreisen Aurich und Norden.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt eine Fläche von rund 3150 ha. Die genaue Begrenzung ist in einer Karte im Maßstab 1:25 000 mit grüner Farbe eingetragen, die beim Regierungspräsidenten in Aurich als höhere Naturschutzbehörde ausliegt. Obereinstimmende Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Landkreisen Aurich, Norden und Wittmund als untere Naturschutzbehörden, beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz - in Hannover, bei der Stadt Aurich, bei der Gemeinde Großheide und bei der Samtgemeinde Holttriem.

§ 2

(1) Im Schutzbereich ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

- die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
- an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
- die Pflanzendecke abzubrennen, wildlebende Tiere zu stören oder zu schädigen,
- Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzulassen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
- außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
- Kraftfahrzeuge zu waschen; dieses gilt nicht für die im Landschaftsschutzgebiet liegenden bebauten Grundstücke,
- das Befahren der Gewässer mit Motorbooten, außer zur Unterhaltung der Gewässer,
- Lagerplätze für Schrott und andere Materialien einzurichten.

(3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 (1) genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 3

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Regierungspräsidenten in Aurich als höhere Naturschutzbehörde:

- die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
- das Aufstellen von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten, Baracken, Wohnwagen und das Verankern von Wohnschiffen;
- das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
- die Anlage von Lager-, Dauerzeit- und Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltes gemäß § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. 5. 1968 (Nds. GVBl. Nr. 11, S. 87 ff.);
- die Anlage von Müll- und Schuttablageplätzen sowie von Abraumhalden;
- der Bau von Versorgungsanlagen aller Art;
- wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;

- die Rodung von Bäumen und Gebüsch sowie die Beseitigung von Röhricht und Ödflächen;
- das Ändern und Beseitigen von Tümpeln oder Teichen und erdgeschichtlichen Erscheinungen;
- die Gewinnung von Torf, Sand, Kies, Steinen, Erden und sonstigen Bodenschätzen für gewerbliche oder öffentlich-rechtliche Zwecke sowie die Erweiterung vorhandener Betriebe dieser Art über die bereits rechtlich gesicherten Abbauflächen hinaus, soweit sie nicht der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.

(3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Keinen Beschränkungen auf Grund dieser Verordnung unterliegen:

- die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand.
- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
 - der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
 - die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- und forstwirtschaftlicher Betriebe;
 - der motorisierte Anliegerverkehr.

§ 5

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung finden Nr. 4 und 5 des Artikels 70 (Bußgeldvorschriften) des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts, an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und an das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (Erstes Anpassungsgesetz) vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. Nr. 22 vom 25. 6. 1970, S. 237) Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann danach mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden. Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Aurich, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft. Die Verordnung gilt nicht für das innerhalb der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes liegende Naturschutzgebiet

„Ewiges Meer“. Die Verordnungen vom 27. 10. 1939 und 6. 12. 1949 (Regierungsamtsblatt 44/1939, Seite 91 und Amtsblatt der Regierung in Aurich Nr. 14 vom 10. 12. 1949, Seite 60) bleiben in Kraft. Meine Verordnung über die einstweilige Sicherstellung von Landschaftsteilen im Berumerfehner-Meerhusener Moor vom 15. 7. 1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aurich Nr. 15 vom 18. 8. 1971, Seite 99) tritt außer Kraft.

Aurich, den 12. April 1973

Der Regierungspräsident - 414 -

76. Freilichtspiele Tecklenburg

Die Freilichtspiele Tecklenburg - Sommertheater auf der Burg - bringen in diesem Sommer zur Auf-führung:

Hans im Glück

ein Märchen nach den Brüdern Grimm von Werner Baer. Die Musik hierzu schrieb Peter Janssens.

Premiere ist am 31. Mai (Himmelfahrt). Weitere Vorstellungen sind an jedem Mittwoch bis zum 29. August. Beginn : 15.00 Uhr. Vormittagsvorstellungen am Sonnabend, dem 2., 9. und 16. Juni, um 10.00 Uhr, Sonntagsvorstellungen sind bis zum 28. August, 15.00 Uhr. In der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 18. Juli sind keine Märchenvorstellungen.

Weiter steht auf dem Spielplan

Der Zarewitsch, Operette von Franz Lehár

Aufführungen sind vom 21. Juni bis zum 25. August um 20.00 Uhr.

Aurich, den 11. April 1973

Der Regierungspräsident - 410 -

77. Internationale Schul- und Jugendmusikwochen Salzburg 1973

In Zusammenarbeit mit dem Landesschulrat für Salzburg finden im Sommer 1973 im Borromäum vier Kurse für Musikerzieher statt:

A-Kurs: Vom 23. Juli - 2. August 1973

Für Musikerziehung bei 6-10jährigen der Grundschule bzw. Primarschule.

B-Kurs: Vom 23. Juli - 2. August 1973

Für Musikerziehung bei 10-16jährigen der Secun-darstufe I an Haupt-, Real-Secundar-Mittelschule und Gymnasium.

Der 23. Juli ist Anreisetag, der 2. August ist Ab-reisetag.

C-Kurs: vom 2. August - 12. August 1973

Für Musikerziehung bei 6-10jährigen der Grundschule bzw. Primarschule.

D-Kurs: Vom 2. August - 12. August 1973

Für Musikerziehung bei 10-16jährigen der Secun-darstufe I an Haupt-, Real-Secundar-Mittelschule und Gymnasium.

Der 2. August ist Anreisetag, der 12. August ist Abreisetag.

Leitung: Dr. Leo Rinderer.

Gesamthema: Beiträge zur Didaktik und Methodik eines zeitgemäßen Musikunterrichts. Neue Arbeitsmittel für den Unterricht (Noten, Bücher, Schallplatten, Tonbänder ...).

Anmeldungen an Dr. Leo Rinderer, 8 München 80, Ismaningerstraße 156.

Aurich, den 17. April 1973

Der Regierungspräsident - 402 -

Abteilung 5

78. Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 110 - Sielacht Rheiderland -

Aufgrund des § 52 b des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 7. Juli 1960 (Nds. GVBl. S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und aufgrund des Artikels II des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 25. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 265) wird verordnet:

§ 1

Für die Gewässer zweiter Ordnung im Gebiet des Unterhaltungsverbandes Nr. 110 - Sielacht Rheiderland - wird das nachstehende Verzeichnis aufgestellt (Anlage).

§ 2

Die Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Mai 1961 (Nds. GVBl. S. 195) über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung wird hinsichtlich der Nr. 110 des Verzeichnisses aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ver-öffentlichung in Kraft.

Aurich, den 17. April 1973

Der Regierungspräsident - 503 -